

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 21.07.2025
Auskunft: Frau Kubisch
Zimmer: B4.3.05
Telefon: 03371 608 2515
Aktenz.: 41480/25/672

Dezernat IV
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
A 80.2 SG Kreisentwicklung
Zinnaer Straße 34
Frau Schönberner

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Niederer Fläming im Bereich des Bebauungsplans (BP) "Wohnbebauung Riesdorf an der L 715" der Gemeinde Niederer Fläming

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 03.07.2025 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung zum Vorentwurf (Stand: April 2025)
- Planzeichnung zum Vorentwurf (Stand: April 2025)

X Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise in der Abwägung entsprechend beachtet werden.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

-

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

-

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

-

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

-

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

-

4. Weitergehende Hinweise

-

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

-

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:

1. Artenschutz:

Die Belange des besonderen Artenschutzes können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die gegenständliche Änderung des FNP vor unüberwindliche Hindernisse des Artenschutzes gerät und damit nichtig und unwirksam würde.

2. Es wird hiermit auf die Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Riesdorf an der L 715“ der Gemeinde Niederer Fläming verwiesen, die analog auch für die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung Riesdorf an der L 715“ gilt.

3. Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP)

Bezüglich des Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist, d.h. bei wesentlichen Änderungen des FNP ist der LP entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Da gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinde in Landschaftsplänen darzustellen sind, würde ein FNP auf Grund des bisher nicht fortgeschriebenen LP Mängel aufweisen, die zu einer fehlerhaften Abwägung führen können. Ein Umweltbericht kann die erforderliche Fortschreibung des LP nicht ersetzen.

Für den BP-Bereich liegt ein Landschaftsplan (LP) aus dem Jahr 2000 vor, der die Fläche überwiegend als Gartenland darstellt, ähnlich der Darstellung im FNP. Als entsprechendes Entwicklungsziel benennt der LP für den überwiegenden Teil der Änderungsfläche den Erhalt der Obstgärten im Übergang zwischen Dorf und Feld. Des Weiteren sind Landschaftspläne generell mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG genannten Kriterien

eine Fortschreibung erforderlich ist. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2. BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein, das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik entsprechen.

Insoweit besteht durch die Planungsabsicht ein Widerspruch zum LP. Der LP ist daher als räumlicher und sachlicher Teilplan fortzuschreiben. Der Aussagen in der Begründung zum Verzicht der LP-Teilfortschreibung wird hiermit widersprochen.

Mit freundlichen Grüßen

E. Sommerer
Sachgebietsleiterin

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m. W. v. 01.01.2024 (BGBl. I S. 184)

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 92])